



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/173/2020

Geschäftsbereich
Dezernat III

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Energiefragen	12.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	23.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	24.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	16.12.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Umfirmierung der Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH in die
Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt:

1. Der Kreistag beschließt die Teilung des Geschäftsanteils der Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH wie folgt:
Das Stammkapital von 25.600 EUR wird in 256 Geschäftsanteile Nr. 1 bis 256 zu je 100 EUR aufgeteilt.
2. Der Kreistag beschließt den Verkauf von Geschäftsanteilen der Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH zum Nennwert von 6.500 EUR an die Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH.
3. Der Kreistag beschließt die Umfirmierung der unmittelbaren Beteiligung des Landkreises Görlitz „Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH“ in die „Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH“ gemäß beiliegender Neufassung des Gesellschaftsvertrages.
4. Der Kreistag stimmt dem Betrauungsakt für die Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH entsprechend beiliegender Anlage zu.
5. Der Landrat des Landkreises Görlitz wird ermächtigt, auf die entsprechende Umsetzung des Kreistagsbeschlusses hinzuwirken. Redaktionelle Anpassungen des Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschafterversammlung bei Bedarf vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Begründung

1. Aktueller Stand
- 1.1. Vorhaben
- 1.2. Zielstellung der Umfirmierung
2. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung und finanzielle Auswirkungen
- 2.1. Wesentliche Veränderung des Unternehmens
- 2.2. Unternehmensformen
- 2.3. Wahl der Unternehmensform, Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung
- 2.4. Unternehmen in Privatrechtsform
3. Gesellschaftsvertrag - Neufassung
4. Betrauungsakt

1. Aktueller Stand

Die noch bestehende Gesellschaft „Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH“ hat den Geschäftsbetrieb gegenwärtig eingestellt. Sie hatte zur Aufgabe, den Erholungsstandort am Stausee Quitzdorf zu verwalten. Dazu gehörten der Erwerb, der Betrieb, der Ausbau und die Unterhaltung der Ferienstandorte. Der Kreistag fasste am 04.06.2014 einen Beschluss zum Verkauf der Gesellschaft. Verkauft wurde nicht die Hülle des Unternehmens, sondern die Käufer erwarben nur das Anlagevermögen.

Die Bilanz weist zum 31.12.2019 einen Wert von 318.073,42 EUR aus, davon 292.225,72 EUR (91,87%) als Bank- und Kassenbestand. Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert 25.600 EUR. Die Aufwendungen in den Geschäftsjahren 2018, 2019 und 2020 beschränken sich auf sonstige betriebliche Aufwendungen. Umsätze oder sonstigen Erträge werden keine mehr erzielt. Ab 2018 wurden keine Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt. Die Geschäfte werden seit dem 01.01.2015 über einen Geschäftsbesorgungsvertrag durch die Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH (Entwicklungsgesellschaft oder ENO) geführt. Die Gesellschaft wird ruhend weitergeführt.

1.1. Vorhaben

Mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes war und ist es die Aufgabe der Gesellschafterversammlung, abzuwägen, ob und wie die Gesellschaft fortgeführt werden soll. Neben der Veräußerung der Geschäftsanteile oder einer Liquidation war eine weitere Option, die der Gesellschafter mit der Geschäftsführung intensiv diskutierte, die bestehende Hülle für eine andere Geschäftsgrundlage auszustatten. Ideen, eine Gesellschaft für den Erwerb von Flächen zu unterhalten, wurden immer wieder diskutiert. Anfragen von Kommunen und Unternehmen zum Flächenmanagement wurden an die Entwicklungsgesellschaft und den Landkreis herangetragen. Nachfragen von Unternehmen, auch überregional, konnten teilweise nur unzufrieden beantwortet werden und oft nicht mit der gebotenen Schnelligkeit und dem notwendigen Planungsstand der angebotenen Flächen.

Im laufenden Prozess wurden der Kreisentwicklungsausschuss, der Aufsichtsrat und die Gesellschafter der Entwicklungsgesellschaft sowie auf Anfrage Fraktionen und Institutionen über das Vorhaben zur Flächenentwicklungsgesellschaft informiert. Das Ergebnis: die Änderung des Unternehmenszwecks, die Aufnahme weiterer Gesellschafter durch Anteilsverkäufe, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und nicht zuletzt die neue Namensgebung der Gesellschaft wird nachfolgend erläutert.

Der Landkreis Görlitz hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.600 EUR. Werden Geschäftsanteile wie in Nummer 2 des Beschlussvorschlages veräußert sind diese vorher aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt in Nummer 1 des Beschlussvorschlages. Je 100 EUR ergeben einen Geschäftsanteil. Somit können Anteile veräußert werden.

1.2. Zielstellung der Umfirmierung

- Deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsentwicklung der Region
- Vorbereitung der Flächen für die Umsetzung von Investitionsvorhaben in den innovativen und zukunftsweisenden Handlungsfeldern und Zukunftstechnologien bei gleichzeitiger Schärfung des regionalen Profils
- Anregung und Vorbereitung wirtschaftlicher Entwicklungen
- Notwendige Anbindung der Industrie- und Gewerbegebiete an das Breitbandnetz - gemäß dem Ansatz "Graue Flecken"
- Koordination und optimale Nutzung der aktuellen Förderrahmenbedingungen
- Ermöglichung der Sicherung und Neuansiedlung von Know-how in der Region
- Intensive Beteiligung und Begleitung durch die Wissenschaft bei gleichzeitiger Sicherung des Technologietransfers
- Ermöglichung der Schaffung neuer Beschäftigungsverhältnisse unabhängig von der Braunkohleindustrie und damit die Stärkung der gesamten Region
- Standortentwicklung unabhängig von der kommunalen Leistungsfähigkeit

2. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung und finanzielle Auswirkungen

2.1. Wesentliche Veränderung des Unternehmens

Gemäß § 63 SächsLKrO i.V.m. § 94a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem wirtschaftlichen Unternehmen ungeachtet seiner Rechtsform dieses wesentlich verändern, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages erfüllt die Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO.

Das Unternehmen Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH dient dem öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Beteiligung des Landkreises Görlitz an dem Unternehmen i.S.d. § 94a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO. Zu den Aufgaben des Landkreises gehört, dass dieser in seinem Gebiet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit alle überörtlichen Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllt und die für das wirtschaftliche Wohl seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schafft (siehe § 2 Abs. 1 SächsLKrO). Voraussetzung hierfür ist eine unternehmerische Betätigung der Gemeinde. Der Unternehmensgegenstand (Anlage 1) ist Erwerb, Planung, Erschließung, Entwicklung Realisierung, Betrieb und Vermarktung von Industrie- und Gewerbeflächen.

Die strategische Koordinierung und Begleitung der Standortentwicklung insbesondere durch die Entwicklung zukunftsfähiger wirtschaftlicher Perspektiven für den Landkreis stellt eine unternehmerische Betätigung dar. Des Weiteren ist die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 6 berechtigt (Entwurf Gesellschaftsvertrag), alle Geschäfte und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder die den Zweck der Gesellschaft fördern.

Die Aufgaben der Gesellschaft konzentrieren sich auf die Verbesserung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Struktur ausschließlich auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz durch Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsstruktur, insbesondere durch Industrie- und Gewerbeansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten. Zudem kann die Gesellschaft bei Bedarf Aufgaben des kommunalen Flächenmanagements zur Sicherung unterschiedlicher Raumansprüche für den kommunalen Bereich übernehmen.

Das Unternehmen steht gemäß § 94a Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 25.600 EUR. Die Einlage ist in Geld erbracht. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht. Die erforderlichen Personalstellen sollen über Drittmittel beantragt und über den Betrauungsakt an die Flächenentwicklungsgesellschaft weitergeleitet werden. Für die Finanzierung der Gesellschaft kommen folgende Förderrichtlinien in Betracht: Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftstandorten „STARK“ vom 16.07.2020, Förderrichtlinie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW Infra) vom 12.02.2019 und die 1. Richtlinie zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren (StEP Revier) vom 31.08.2020. Die Finanzierung der Betriebskosten soll über „STARK“ erfolgen. Die Eigenmittel werden in Abstimmung durch den Landkreis und die Kommunen (neue Gesellschafter) zur Verfügung gestellt. Investitionen werden über GRW Infra und/oder StEP Revier beantragt.

Es ist ersichtlich, dass der Zweck des Unternehmens gemäß § 94a Abs. 1 Nr. 3 nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Das Kriterium der besseren Erfüllung bezieht sich auf die dauerhafte und nachhaltige Sicherung des öffentlichen Zwecks, der durch die Beteiligung des Landkreises Görlitz erfüllt wird. Es lagen und liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Unternehmen durch einen Privaten wirtschaftlicher betrieben werden könnte. Ebenso besteht keine Konkurrenz zu anderen privaten Anbietern.

Aus dem Zweck der Gesellschaft ist ersichtlich, dass es einer solchen Gesellschaft bedarf. Das Flächenmanagement, die Planungs- und Genehmigungshoheit, die strategische Regionalentwicklung werden über den Gesellschaftszweck durch die unmittelbare Beteiligung des Landkreises Görlitz und weiterer kommunaler Gesellschafter, sowie die ENO als kommunale Gesellschaft gesichert.

Die Stellungnahme der wirtschafts- und berufsständischen Kammer liegt vor (Anlage 3). Die wesentlichen Veränderungen betreffen den Unternehmenszweck und die Gesellschafterstruktur. Der Landkreis Görlitz als Gebietskörperschaft verkauft Anteile in Höhe von 6.500 EUR an der bestehenden Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH an die Entwicklungsgesellschaft Niederschlesisch Oberlausitz und später je nach Interesse und konkreten Projekten an kreisangehörige Kommunen ausschließlich im Gebiet des Landkreises Görlitz. Diese halten dann ebenfalls als Gebietskörperschaften je einen Anteil in Höhe von 100 EUR (0,39%).

Die Vorteile des Mitgeschafters ENO werden genutzt. Durch die Geschäftsbesorgung (GB) wird die Geschäftsführung gestellt. Weiteres Personal wird über die Gesellschaft

beschäftigt. Ein Zugriff über die Geschäftsbesorgung wäre im Bedarfsfall möglich. Der Aufsichtsrat der ENO wird über die Geschäftsvorfälle unterrichtet. Darüber hinaus kann die ENO zur kurzfristigen Liquiditätssicherung durch Cashpooling sowie die Inanspruchnahme von Darlehen beitragen.

Die Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft verfügt über einschlägige Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- Betrieb Technologie- und Gründerzentren
- An- und Verkauf von Wohn- und Gewerbeimmobilien
- Vermietung und Verpachtung
- Verwaltung von Immobilien
- Regionalentwicklung & -marketing
- Wirtschaftsförderung
- Projektmanagement

Ein Aufsichtsrat ist als weiteres Organ nicht zwingend erforderlich. Der Entscheidungs-, Kontroll- und Überwachungsumfang der Gesellschafterversammlung ist recht weit gefasst.

2.2. Unternehmensformen

Gem. § 95 Abs. 1 SächsGemO kann der Landkreis Unternehmen führen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haushaltswirtschaft, als Eigenbetrieb und in der Rechtsform des privaten Rechts.

Da die Neufassung des Gesellschaftsvertrages wesentliche Veränderungen der Gesellschaft beinhaltet, ist § 95 Abs. 2 SächsGemO anzuwenden. Vor der wesentlichen Veränderung des Unternehmens ist der Kreistag über die Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung zu unterrichten.

Eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ist die Änderung des Unternehmensgegenstandes.

Neben der Änderung des Unternehmensgegenstandes ist eine wesentliche Änderung die Veräußerung von Geschäftsanteilen durch den Landkreis Görlitz. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 25.600 EUR und bleibt nach dem Anteilsverkauf unverändert. Das Stammkapital der Feriengesellschaft wurde aufgeteilt in 256 Anteile zu je 100 EUR. Von den 191 Anteilen des Landkreises ist geplant, dass 63 an Kommunen des Landkreises veräußert werden können. 65 Anteile (25,39%) hält die Entwicklungsgesellschaft, durch Anteilserwerb an der Feriengesellschaft.

Zukünftig wird es statt einen mehrere Gesellschafter geben.

2.3. Wahl der Unternehmensform, Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung

Eine Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens muss nicht mehr getroffen werden. Zum einen existiert das Unternehmen bereits in der Rechtsform der GmbH und zum anderen handelt es sich hierbei um eine unmittelbare Beteiligung des Landkreises an einem bestehenden Unternehmen. Der Gründungs- und Liquidationsaufwand entfällt, da man sich der bestehenden derzeit ruhenden Gesellschaft bedient.

Das Unternehmen existiert seit März 1992 in der Rechtsform der GmbH. Diese Rechtsform ist für die Umsetzung des Unternehmenszwecks geeignet. Eine Änderung der Rechtsform wird derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Eine Umfirmierung in einen Eigenbetrieb hätte die Nachteile, dass die Haftung des Landkreises nicht beschränkt ist, und der Eigenbetrieb als rechtlich unselbständig gilt. Weitere Organisationsformen des öffentlichen Rechts wie der Regiebetrieb, die rechtsfähige Stiftung und der Zweckverband würden ebenfalls nicht in Frage kommen. Letzterer würde über die Erhebung von Entgelten ebenfalls nicht in Betracht kommen.

In der Praxis dominieren bei den Unternehmen in Privatrechtsform die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft. Die unmittelbare Beteiligung an einer Aktiengesellschaft als Rechtsform eines kommunalen Unternehmens ist ungeeignet. Auf Grund der geringeren Steuermöglichkeiten des Landkreises als Aktionärin der AG ist diese grundsätzlich gegenüber der GmbH nachrangig.

Chancen aus der unternehmerischen Betätigung ergeben sich aus dem Überschuss der Verkaufserlöse entwickelter Flächen ggü. den Erwerbs- und Entwicklungskosten, sowie aus Erlösen entsprechender Dienstleistungsverträge zur kommunalen Flächenentwicklung. Langfristig soll daraus der Personal- und Sachkostenbedarf gedeckt werden. Kurzfristig soll der Aufbau der Gesellschaft über entsprechende Fördermittel finanziert werden.

Risiken aus der unternehmerischen Betätigung werden für den Landkreis Görlitz nicht gesehen, da die finanzielle Beteiligung des Landkreises überschaubar ist. Die erforderlichen Eigenmittel für den Betrieb der Gesellschaft werden in Form eines Betriebskostenzuschusses getragen. Gewinne bleiben in der Firma und werden wieder neu eingesetzt.

2.4. Unternehmen in Privatrechtsform

Der Landkreis darf sich gem. § 96 SächsGemO zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur unmittelbar beteiligen, wenn

1. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises sichergestellt ist,
2. der Landkreis einen angemessenen Einfluss in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und
3. die Haftung des Landkreises auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist.

Die bereits bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine gemäß SächsGemO zulässige Rechtsform.

Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Flächenentwicklungsgesellschaft wird die Erfüllung einer Aufgabe des Landkreises (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO) sichergestellt. Mit seiner Beteiligung an der Flächenentwicklungsgesellschaft nimmt der Landkreis Görlitz Aufgaben von regionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Förderung der Wirtschaft wahr, die in § 2 Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) zum Unternehmensgegenstand erklärt werden. Diese Aufgaben sind von überörtlicher Bedeutung und gehören somit zu den freiwilligen Aufgaben des Landkreises i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsLKrO. Die kreislichen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung werden mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen durchgeführt und dienen somit dem Wohl der Einwohner des Landkreises Görlitz.

Der Landkreis Görlitz hat einen angemessenen Einfluss in den Überwachungsorganen des Unternehmens i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO. Das wichtigste Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafterversammlung sind Entscheidungsrechte gemäß § 7 Gesellschaftsvertrags-Entwurf vorbehalten. Der Landkreis Görlitz veräußert gemäß Nummer 2 des Beschlussvorschlages Geschäftsanteile an die Entwicklungsgesellschaft, um im nächsten Schritt den Gesellschaftsvertrag neu zu fassen. Siehe u.a. die Aufzählung der Erfahrungen der Entwicklungsgesellschaft unter Punkt 2.1. Auch geht der Landkreis aufgrund seiner Beteiligung mit 75% der Geschäftsanteile an der ENO neben seiner unmittelbaren Beteiligung an der Flächenentwicklungsgesellschaft gleichzeitig auch eine mittelbare Beteiligung an der Flächenentwicklungsgesellschaft ein.

Der Einfluss des Landkreises gem. § 6 Abs. 9 Gesellschaftsvertrags-Entwurf ändert sich sobald eine Gemeinde (Mikrogesellschafter) einen Anteil erwirbt. Darin kommt eine sogenannte Besserstellung der Mikrogesellschafter zum Ausdruck. Die Gruppe der Mikrogesellschafter hat ebenfalls die SächsGemO zu beachten. Durch Stimmrechtsaufteilung 2:1:1 können die Gesellschafter zu § 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3, den Landkreis nicht überstimmen.

Die Haftung des Landkreises als Gesellschafter ist auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO begrenzt. Beim Unternehmen in der Rechtsform der GmbH haftet gemäß § 13 Abs. 2 des GmbHG nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten des Unternehmens. Die Gesellschafter haften darüber hinaus nur für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen, soweit diese nicht aus dem Gesellschaftsvermögen oder deren Verkauf aufgebracht werden können bis zum jeweiligen Ende der Mittelbindungsfrist. Die Haftung des Landkreises Görlitz ist begrenzt.

Risiken aus der unternehmerischen Betätigung werden für den Landkreis Görlitz nicht gesehen, da eine finanzielle Beteiligung des Landkreises über einen Betriebskostenzuschuss hinaus nicht geplant ist und die Gesellschaft nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet ist.

Negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Ebenso besteht keine Konkurrenz zu anderen privaten Anbietern.

Der beigefügte Gesellschaftsvertrag erfüllt die Anforderungen gem. § 96a Abs. 1 SächsGemO.

3. Gesellschaftsvertrag - Neufassung

Die Beschlussfassung unter der Nummer 3 sieht die Zustimmung zum beiliegenden Gesellschaftsvertrag vor. Da der Zweck des Unternehmens neu ausgerichtet ist und sich die Gesellschafterstruktur ändert, hat dies zu Folge, dass Aufgaben der Gesellschafterversammlung neu geregelt werden. Durch die Vielzahl der Änderungen einschließlich der Namensgebung wird eine Neufassung vorgelegt.

4. Betrauungsakt

Die Beschlussfassung unter Punkt 3. zum Betrauungsakt für die Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz soll rechtsverbindlich ab dem Jahr 2021 in Kraft treten.

Der Betrauungszeitraum umfasst 10 Jahre, so dass dieser bis zum 31.12.2030 läuft.

Standortentwicklung, Flächenmanagement und Wirtschaftsförderung sind freiwillige Aufgaben des Landkreises Görlitz, die von einem öffentlichen Zweck getragen werden und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählen. Ihre Erfüllung durch die Flächenentwicklungsgesellschaft liegt somit im allgemeinen Interesse. Da auch andere Anbieter mit ähnlichen Leistungen am Markt tätig sein können, ist es von besonderer Bedeutung, dass die speziellen Merkmale der Aufgabe der Daseinsvorsorge (Bedingungen der Leistungserbringung, Leistungsempfänger) klar definiert werden.

Leistungen staatlicher Stellen zugunsten bestimmter Unternehmen können eine unzulässige Beihilfe nach Artikel 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Staatliche Stellen sind verpflichtet, unzulässig gewährte Beihilfen zurückzufordern und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Die staatliche Finanzierung von Aufgaben der Daseinsfürsorge bzw. die Übernahme (defizitärer) Aufgaben der Daseinsfürsorge durch öffentliche Unternehmen ist eine der wichtigsten Anwendungsfälle des EU-Beihilferechts.

Eine finanzielle Zuwendung stellt dann keine Beihilfe dar, wenn sie dem Ausgleich von Kosten dient, die durch die Erfüllung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI, nachfolgend Daseinsfürsorge) entstehen und die vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt, die der EuGH in dem sogenannten Altmark-Trans-Urteil aufgestellt hat:

- Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgaben in einem Betrauungsakt,
- Verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter,
- Beachtung des Verbotes der Überkompensation,
- Vergabe der Daseinsvorsorge-Leistung im Wege der Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse.

Prüfung von Beihilfen zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW PS 700)

Das Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat aufgrund der möglichen Risiken, welche sich aus dem EU-Beihilferecht u.a. für Zuwendungsgeber und -empfänger ergeben, am 07.09.2011 den IDW Prüfungsstandard 700 (IDW PS 700) „Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen“ verabschiedet. Der IDW PS 700 legt dar, nach welchen Grundsätzen zu beurteilen ist, ob erhaltene Beihilfen ordnungsgemäß abgebildet und die erforderlichen Angaben im Lagebericht gemacht sind.

Betauungsakt für die Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH

Standortentwicklung, Flächenmanagement und Wirtschaftsförderung gehören gem. §§ 2, 6 SächsLKrO zu den Aufgaben des Landkreises Görlitz und stellen somit einen öffentlichen Zweck dar.

Der Gesellschafter Landkreis Görlitz zahlt Ausgleichszahlungen an die Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH, um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, den übertragenen öffentlichen Zweck zu erfüllen. Mit Blick auf den oben erwähnten IDW PS 700, wird für das Berichtsjahr 2021 der Abschlussprüfer damit beauftragt, diese Ausgleichszahlungen und deren Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht schwerpunktmäßig zu prüfen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Neufassung Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: öffentlicher Auftrag Betauungsakt

Anlage 3: Stellungnahme der Kammer gem. § 94a Abs. 1 SächsGemO

